

**Satzung für den
Kreisverband Euskirchen
der Partei DIE LINKE.**



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Der Name, der Sitz und das Tätigkeitsgebiet	3
§ 2 Die Organe des Kreisverbandes	3
§ 3 Die Kreismitgliederversammlung	3
§ 4 Der Kreisvorstand	5
§ 5 Die Finanzplanung, Rechenschaftslegung und Rechnungsprüfung	6
§ 6 Die Stadt- und Ortsverbände	7
§ 7 Der Mitgliederentscheid (Urabstimmung)	8
§ 8 Die Protokolle und die Beschlussfähigkeit	8
§ 9 Die Schlussbestimmungen	8

Satzung für den Kreisverband Euskirchen der Partei DIE LINKE.

§ 1 – DER NAME, DER SITZ UND DAS TÄTIGKEITSGEBIET

- (1) Die Partei führt den Namen „DIE LINKE. Kreisverband Euskirchen“. Die Kurzbezeichnung lautet " DIE LINKE ". Sie ist Teil der Bundespartei " DIE LINKE " und des Landesverbandes „DIE LINKE. Nordrhein-Westfalen.
- (2) Das Tätigkeitsgebiet der Partei „DIE LINKE. Kreisverband Euskirchen“ ist das Gebiet des Kreises Euskirchen.
- (3) Sitz dieses Kreisverbandes ist Euskirchen.

§ 2 – DIE ORGANE DES KREISVERBANDES

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind:
 - a. die Kreismitgliederversammlung
 - b. der Kreisvorstand

§ 3 – DIE KREISMITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie berät und beschließt die grundsätzlichen politischen und organisatorischen Fragen des Kreisverbandes, kann sich aber auch jede Einzelentscheidung vorbehalten. Der Kreismitgliederversammlung gegenüber sind alle Organe des Kreisverbandes und die Stadt- bzw. Ortsverbände berichts- und rechenschaftspflichtig.

Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

- a. die Beschlussfassung über Anträge, die an sie gerichtet sind sowie die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
- b. die Beschlussfassung über Anträge, die an den Bundes- und Landesparteitag gerichtet sind
- c. die Beschlussfassung über Wahlprogramme oder anderer programmatischer Aussagen des Kreisverbandes
- d. die Beschlussfassung über den Haushalt des Kreisverbandes
- e. die Beschlussfassung über die Höhe der vom Kreis erwarteten Sonderbeiträge von kommunalen Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträgern auf Kreisebene und Ortsebene

- f. die Wahl, bzw. Abwahl des Kreisvorstandes oder einzelner Mitglieder des Kreisvorstandes
 - g. die Bestimmung der Größe des Kreisvorstandes und der beratenden Mitglieder
 - h. die Wahl der Delegierten für den Landes- und Bundesparteitag
 - i. die Wahl der Delegierten bzw. Vertreter und der Ersatzmitglieder in den Landesrat
 - j. die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern
 - k. die Entlastung des Kreisvorstandes
 - l. die Beschlussfassung über die Kreisverbandssatzung und über die Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung
 - m. die Umwandlung der Kreismitgliederversammlungen in Kreisdelegiertenkonferenzen
 - n. die Gründung oder Auflösung von Stadtverbänden und Ortsverbänden sowie die Verschmelzung von bzw. mit einem anderen Kreisverband
 - o. die Auflösung des Kreisverbandes
 - p. Satzungsänderungen und die Auflösung des Kreisverbands bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit; alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kreisverbands gefasst
- (2)** Kreismitgliederversammlungen finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Der Kreisvorstand ist außerdem verpflichtet, unverzüglich zu einer Kreismitgliederversammlung einzuladen, wenn dies mindestens 10% aller Mitglieder unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung verlangen.
- (3)** Die Kreismitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Die schriftliche Einladung muss an jedes Mitglied verschickt werden. Es ist möglich, den Versand als elektronische Mail oder per Fax durchzuführen sofern ein Mitglied dem nicht widerspricht. Die Fristen für die schriftliche Einladung beginnen mit der Abgabe bei der Post bzw. des Absendetags der elektronischen Mail.

- (4) Folgende Beschlüsse können erst von der Kreismitgliederversammlung gefasst werden, wenn sie mindestens vierzehn Tage vorher mit der Einladung bekannt gemacht worden sind:
- a. die Gründung oder Auflösung von Ortsverbänden.
 - b. die Beschlussfassung über die Rechenschaftsberichte der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
 - c. die Entlastung des Kreisvorstandes oder einzelner Mitglieder des Kreisvorstandes
 - d. Anträge, die satzungsändernde Beschlüsse zum Ziel haben
 - e. Wahlen und Abwahlen
 - f. finanzwirksame Beschlüsse, es sei denn, die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister stimmt dem Antrag zu.
- (5) Anträge, die sich auf die mit der Einladung bekannt gemachte vorläufige Tagungsordnung beziehen, müssen den anwesenden Mitgliedern spätestens zu Beginn der Kreismitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Jedes Mitglied kann während einer Kreismitgliederversammlung Anträge stellen. Die Kreismitgliederversammlung kann aber beschließen, Anträge nicht zur Beratung und Beschlussfassung zuzulassen.
- (6) Das Antrags- und Rederecht haben alle Mitglieder der Partei. Die Kreismitgliederversammlung kann beschließen, das Rederecht auch anderen Personen zu erteilen, ansonsten wird auf § 5 der Bundessatzung verwiesen.
- (7) Kreismitgliederversammlungen tagen in der Regel öffentlich. Die Kreismitgliederversammlung kann jedoch die Öffentlichkeit ausschließen.
- (8) Die Kreismitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 - DER KREISVORSTAND

- (1) Der Kreisvorstand führt die politischen und organisatorischen Geschäfte des Kreisverbandes auf Grundlage der Parteisatzungen, des Parteiprogramms und der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die durch diese Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind.
- (2) Der Kreisvorstand besteht aus einer Kreisvorsitzenden und einem Kreisvorsitzenden, einem Schatzmeister oder einer Schatzmeisterin. Weiter gehören dem Kreisvorstand eine von der Kreismitgliederversammlung festzulegende Anzahl von Beisitzenden an. Die Bestimmungen des § 10 der Bundessatzung sind einzuhalten. Bei der Wahl des Vorstands ist darauf zu achten, dass eine Ämter-Mandatshäufung vermieden wird. Eine Trennung von Amt und Mandat ist ebenfalls anzustreben.

Mit beratender Stimme sind außerdem die Vorsitzenden der Stadt- und Ortsverbände, der/die Vorsitzende des Kreisverbands der Linksjugend[‘Solid] sowie der/die Pressesprecher/in und der /die Vorsitzende der Kreistagsfraktion Mitglieder des Kreisvorstands (soweit sie nicht ohnehin gewählte Vorstandsmitglieder sind). Der Vorstand nimmt eine Zuständigkeitsverteilung vor und gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (3) Der Kreisvorstand wird durch die Kreismitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre und endet mit der Neuwahl des Vorstandes.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstandes während der laufenden Amtsperiode aus, so findet während der nächsten Kreismitgliederversammlung eine Nachwahl für dieses Amt statt. Diese Amtszeit endet mit der des übrigen Kreisvorstandes.
- (5) Die Abwahl des Kreisvorstandes bzw. eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder durch eine Kreismitgliederversammlung ist möglich. Die notwendige Neuwahl erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Der Kreisvorstand ist für die laufenden Geschäfte des Kreisvorstandes zuständig, wozu insbesondere gehört:
 - a. die Vorbereitung und Einberufung der Kreismitgliederversammlung
 - b. die Organisation der Kreisgeschäftsstelle (soweit vorhanden)
 - c. die Darstellung des Kreisverbandes in der Öffentlichkeit
 - d. das Führen der Kreismitgliederliste
 - e. die Durchführung von Wahlkreisversammlungen zur Landtags- und Bundestagswahl sowie der Wahlversammlung zur Aufstellung der kommunalen Wahllisten
 - f. die Durchführung von Urabstimmungen auf Kreisebene
 - g. die Eröffnung von Bankkonten
- (7) Der Kreisvorstand bestimmt aus seiner Mitte, wer den Kreisverband rechtlich vertritt und wie die Stellvertretung geregelt wird.
- (8) Die Schatzmeisterin, bzw. der Schatzmeister vertritt den Kreisverband im Landesfinanzrat.
- (9) Für den Kreisvorstand gilt die Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung.

§ 5 – DIE FINANZPLANUNG, RECHENSCHAFTSLEGUNG UND RECHNUNGSPRÜFUNG

- (1) Für die Rechenschaftslegung der Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes ist der Kreisvorstand verantwortlich. Dieser hat jährlich, unter Einhaltung der Gesetze und der Bundes- wie der Landessatzung, einen Rechenschaftsbericht zu verfassen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

- (2) Der Schatzmeisterin, bzw. dem Schatzmeister obliegt die Aufsicht über alle finanz- und vermögenspolitischen Entscheidungen. Finanzwirksame Beschlüsse des Kreisvorstandes kann sie, bzw. er mit einem Veto blockieren, das entweder mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder oder durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung aufgehoben werden kann.
- (3) Die zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen im Prüfungszeitraum nicht Mitglied des Kreisvorstandes gewesen sein. Sie prüfen die Finanztätigkeit des Kreisvorstandes sowie dessen Umgang mit dem Parteivermögen, worüber sie der Kreismitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 6 – DIE STADT- UND ORTSVERBÄNDE

- (1) Sofern dies fünf Mitglieder der Gemeinde wollen, können mit Zustimmung der Kreismitgliederversammlung Untergliederungen in Form von Stadtverbänden und Ortsverbänden gebildet werden.
- (2) Die Untergliederungen führen den Namen „DIE LINKE.“ mit der Hinzufügung des von ihnen gewählten ortsbezogenen Namens. In aller Regel ist dies der Name der Gebietskörperschaft, über die sich die Gliederung erstreckt.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich einer Untergliederung des Kreisverbandes deckt sich mit den entsprechenden Grenzen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.
- (4) Untergliederungen entscheiden in eigener Zuständigkeit nur über die Angelegenheiten, die in ihren räumlichen Geltungsbereich fallen. Sie sind in allen Angelegenheiten, die durch die Organe des Kreisverbandes entschieden werden, angemessen in den Beratungs- und Entscheidungsprozeß einzubinden.
- (5) Untergliederungen haben nicht das Recht auf eine eigenständige Kassenführung. Ihnen sind im Rahmen des Kreishaushalts angemessene Mittel für ihre politische Arbeit zur Verfügung zu stellen. Die Rechnungsprüfer des Kreisverbandes prüfen deren Verwendung.
- (6) Wenn Untergliederungen in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzungen oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können sie durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (7) Die Organe der Untergliederung sind mindestens die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Untergliederungen können weitere Organe in ihrer Satzung bestimmen.
- (8) Untergliederungen geben sich eine Satzung sowie eine Geschäftsordnung für ihre Organe. Bis dahin gelten diese Satzung sowie die Geschäftsordnungen des Kreisverbandes.

§ 7 – DER MITGLIEDERENTSCHEID (URABSTIMMUNG)

Zu allen politischen Fragen im Kreisverband kann eine Urabstimmung durchgeführt werden.

§ 8 – DIE PROTOKOLLE UND DIE BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1) Zu allen Sitzungen der Organe des Kreisverbandes ist mindestens ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das alle Parteimitglieder einsehen und für eigene Zwecke vervielfältigen dürfen, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht im Wege stehen oder das betreffende Organ mit einer Mehrheit von 2/3 seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nichts anderes beschließt. Parteimitglieder sowie Gäste können verlangen, dass das Protokoll persönliche Erklärungen im Wortlaut enthält.
- (2) Der Vorstand des Kreisverbandes (ggf. von Stadt- und Ortsverbänden) ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und sofern mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die übrigen Organe des Kreisverbandes sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde

§ 9 – DIE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Satzung tritt mit Beschluss der Partei „DIE LINKE. Kreisverband Euskirchen“ am 12.02.2008 in Kraft.
- (2) Für alle Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, gilt die Satzung des Landesverbandes. Enthält sie ebenfalls dazu keine Regelungen, gilt die Satzung des Bundesverbandes.

Geändert durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung vom 22.06.2012.